

Vorwort zu diesem Vertrag¹

Herzlich Willkommen an der Berufsakademie Melle. Sie haben sich für die Qualifizierung im dualen, praxisintegrierten Studiengang mit der Berufsbezeichnung

Bachelor of Engineering

Studiengang Ingenieurwesen – Studienrichtung – Fenster- und Glasfassadentechnik -

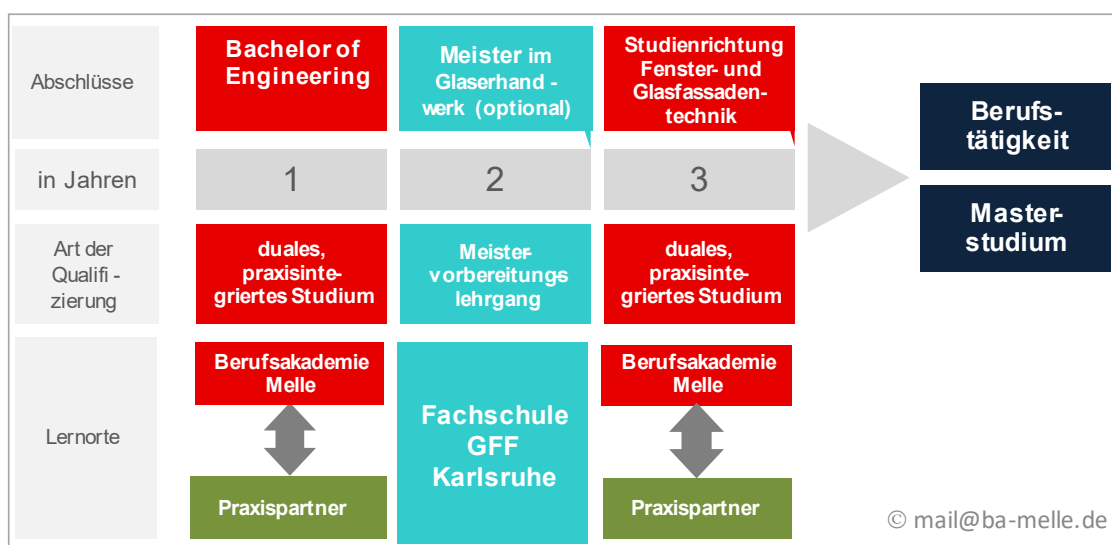
entschieden. Um dieses Ziel zu erreichen können Sie zwischen zwei Modellen optional wählen.

Modell „FGF 3+1=3“

Dieses Modell wählen Sie idealerweise nach einer vorab abgeschlossenen (einschlägigen) Berufsausbildung. Als Student erwerben Sie in diesem Qualifizierungsmodell in drei Jahren zwei Abschlüsse. Nach dem ersten Qualifizierungsjahr an der Berufsakademie Melle findet das zweite Jahr der Qualifizierung in Karlsruhe an der Fachschule Glas, Fenster und Fassade (GFF) statt. Dazu melden Sie sich für den Meistervorbereitungslehrgang im Glaserhandwerk an. Wenn Sie zuvor eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben, legen Sie am Ende dieses Jahres die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Karlsruhe ab. Die BA Melle und die Fachschule GFF haben eine Anrechnungsvereinbarung getroffen. Das heißt, dass Sie Gelerntes im Umfang von einem Studienjahr (60 ECTS-Punkte) aus dem Meistervorbereitungskurs auf Ihr Bachelor-Studium angerechnet bekommen. Den Meisterbrief in der Tasche steigen Sie ohne Zeitverlust in das dritte Qualifizierungsjahr und damit in das Bachelor-Studium ein. Am Ende des dritten Qualifizierungsjahres erhalten Sie, vorausgesetzt Sie haben alle Module erfolgreich bestanden, die Urkunde zum Bachelor of Engineering. Die Formel,

1 Jahr Meistervorbereitung + 2 Jahre Bachelorstudium = 3 Jahre Qualifizierung

kann für Sie zum Erfolg und zum Einstieg in eine berufliche Karriere werden.



Qualifizierungsvertrag FGF

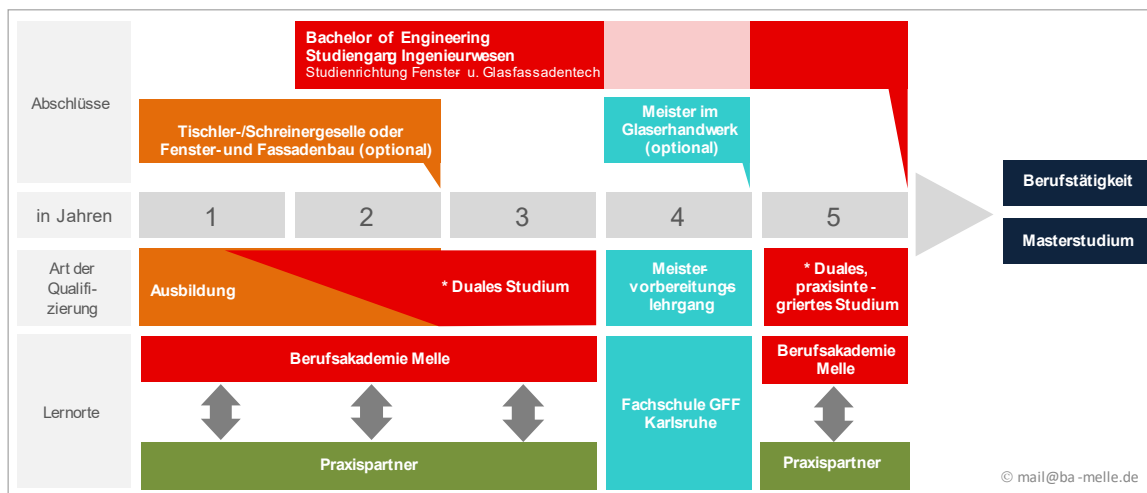
¹ Dieses Vorwort dient Ihnen zur Erläuterung der beiden Qualifizierungsmodelle im Bachelor-Studiengang Ingenieurwesen Studienrichtung „Fenster- und Glasfassadentechnik“. Bitte entfernen Sie diese Erläuterung bevor Sie diesen Vertrag unterzeichnen. Das Vorwort ist kein Vertragsbestandteil.

Modell „FGF 2+1+2=5“

Als Student beginnen Sie in diesem Qualifizierungsmodell mit einer zweijährigen Ausbildung zum Tischler bzw. Schreiner. Im ersten Jahr der Qualifizierung kommen Sie an die BA Melle und lernen unter anderem die ersten acht Lernfelder des Rahmenlehrplans für Berufsschulen. Zudem bereiten wir Sie auf Ihr Bachelor-Studium vor, welches mit dem zweiten Qualifizierungsjahr, parallel zu Ihrer Ausbildung beginnt. Am Ende des zweiten Jahres legen Sie als externer Prüfling vor dem Prüfungsausschuss einer Tischler/Schreiner-Innung Ihre Gesellenprüfung ab. Das vierte Jahr der Qualifizierung findet in Karlsruhe an der Fachschule Glas, Fenster und Fassade (GFF) statt. Dazu melden Sie sich für den Meistervorbereitungslehrgang im Glaserhandwerk an. Am Ende dieses Jahres legen Sie die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Karlsruhe ab. Die BA Melle und die Fachschule GFF haben eine Anrechnungsvereinbarung getroffen. Das heißt, dass Sie Gelerntes aus dem Meistervorbereitungskurs auf Ihr Bachelor-Studium angerechnet bekommen. Den Meisterbrief in der Tasche steigen Sie in die letzte Phase der Qualifizierung ein. Im fünften Jahr studieren Sie nun im Bachelor-Studiengang Ingenieurwesen - Studienrichtung „Fenster- und Glasfassadentechnik“ zum Bachelor of Engineering. Am Ende des fünften Qualifizierungsjahres erhalten Sie, vorausgesetzt Sie haben alle Module erfolgreich bestanden, die Bachelor-Urkunde. Die Formel,

2 Jahre Erstausbildung + 1 Jahr Meistervorbereitung + 2 Jahre Bachelorstudium = 5 Jahre Qualifizierung

kann für Sie zum Erfolg und zum Einstieg in eine berufliche Karriere werden.



Nächste Schritte

Sie haben Ihr Modell gefunden. Als Praxispartner und Studieninteressierte/r schließen Sie nun gemeinsam die beiden notwendigen Verträge ab. Neben diesem Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) ist dies der Studienvertrag des jeweiligen Modells. Diese Musterverträge finden Sie im Download-Center auf unserer Homepage. Im Anhang zu diesem Vertrag finden Sie in der Merkliste die von Ihnen als StudentIn und die von Ihnen als Praxispartner erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium an der BA Melle. Bitte reichen Sie diese gemeinsam mit den beiden Verträgen ein. Für die Anmeldung zur Fachschule Glas, Fenster und Fassade in Karlsruhe wenden Sie sich bitte an:

Fachschule für Glas-, Fenster- und Fassadenbau Karlsruhe e.V.
Otto-Wels-Straße 11
76189 Karlsruhe

Tel.: 0721 - 9 86 57 21
E-Mail info@fenster-fachschule.de

Fax: 0721 - 9 86 57 23
www.fenster-fachschule.de

Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag)

im Rahmen des dualen Studiums zum
„Bachelor of Engineering“ im Studiengang Ingenieurwesen –
Studienrichtung „Fenster- und Glasfassadentechnik“
nach dem Modell² ☐ „FGF 3+1=3“ oder ☐ „FGF 2+1+2=5“ der Berufsakademie Melle

zwischen dem Studenten³

Name, Vorname _____

Anschrift _____

geb. am _____ in _____

- im nachfolgenden Student genannt –
und dem Ausbildungsbetrieb

Name und Rechtsform _____

Anschrift _____

vertreten durch Ansprechpartner _____

- im nachfolgenden Praxispartner genannt –

und der **Berufsakademie Melle**, Sandweg 3, 49324 Melle - im nachfolgenden BA Melle genannt -
wird folgender Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Teile der Qualifizierung in den Modellen „FGF 3+1=3“ oder „FGF 2+1+2=5“, die von der BA Melle durchgeführt werden. Dies beinhaltet im Modell „FGF 3+1=3“ die Zulassung und Durchführung zu dem dualen Studium des Ingenieurwesens – Studienrichtung „Fenster- und Glasfassadentechnik“ und zudem im Modell „FGF 2+1+2=5“ den Vorbereitungslehrgang für die externe Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk.
- (2) Mit Abschluss des Qualifizierungsvertrages kommt zwischen den Vertragsparteien ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Der Student wird damit nicht Arbeitnehmer der BA Melle.
- (3) Die vertragsparteilichen Rechte und Pflichten ergeben sich aus
 - a) dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs,
 - b) der Akademieordnung,
 - c) der Praxisordnung,
 - d) der Gebührenordnung,
 - e) der Evaluationsordnung

² Bitte kreuzen Sie das zutreffende Modell an.

³ Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- f) der Anrechnungsordnung und g) der Hausordnung der BA Melle
in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Ordnungen werden den Vertragsparteien öffentlich bekannt gegeben. Sie werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Qualifizierungsvertrag setzt im Hinblick auf den dualen Charakter des Studiengangs voraus, dass parallel dazu ein Studienvertrag im Modell „FGF 3+1=3“ oder „FGF 2+1+2=5“ zwischen dem Studenten und dem Praxispartner abgeschlossen wird, bei dem der Student die praxisrelevanten Studieninhalte des Studiums absolviert.
- (5) Vom vorliegenden Qualifizierungsvertrag bestehen drei Ausfertigungen.

§ 2 Zulassung

- (1) Wenn alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente, die zur Prüfung der Zulassung notwendig sind, vom Studenten eingereicht wurden (siehe Merkblatt), wird der Student mit Abschluss dieses Vertrages zum Studium im Studiengang der „Fenster- und Glasfassadentechnik“ zugelassen,
- (2) Legt der Student im Modell „FGF 2+1+2=5“ zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift lediglich eine Bescheinigung über den theoretischen Teil der Fachhochschulreife vor, so hat der Student eine vollständige Bescheinigung bis zum Beginn des zweiten Qualifizierungsjahres nachzureichen.
- (3) Des Weiteren wird durch Abschluss dieses Vertrages der Praxispartner als Ausbildungsbetrieb im Studiengang Ingenieurwesen in der Studienrichtung „Fenster- und Glasfassadentechnik“ anerkannt.
- (4) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird die Zulassung gemäß § 2, Abs. 1 und 2 vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studiensemestern sind nicht erforderlich. Es sei denn, der Student oder der Praxispartner beantragt im Einvernehmen mit der BA Melle eine Unterbrechung des Studiums.

§ 3 Pflichten der BA Melle

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die BA Melle zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des vorgenannten Studiums auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die BA Melle gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die BA Melle berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die BA Melle behält sich das Recht vor, Sonderveranstaltungen, die keine Pflichtveranstaltungen innerhalb des Modulplans sind, aus besonderen Gründen, insbesondere bei Anmeldungen in nicht ausreichender Zahl, abzusagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet, ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die BA Melle gewährleistet, die Lehrveranstaltungen stets nach Maßgabe der aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang durchzuführen. Sie behält sich dabei die Verteilung der einzelnen Lehrinhalte auf die Semestertheoriephasen vor.
- (4) Die BA Melle stellt den Studenten im zweiten⁴ bzw. vierten⁵ Jahr der Qualifizierung für den Besuch des Meistervorbereitungskurses an der Fachschule GFF in Karlsruhe vom Regelstudienbetrieb frei.

§ 4 Pflichten des Studenten

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er hat die Bekanntmachungen im internen Bereich der Homepage der BA Melle, im Campus-Management-System, Aushänge in ihm zugänglichen Räumen und Fluren sowie per E-Mail regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Student verpflichtet sich, den jeweils zum Semesterbeginn fälligen Semesterbeitrag (gemäß Gebührenordnung) spätestens 14 Tage vor Beginn des Semesters zu zahlen. Der Student erteilt der BA Melle hierfür eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

⁴ Gilt für das Qualifizierungsmodell „FGF 1+2=3“

⁵ Gilt für das Qualifizierungsmodell „FGF 2+1+2=5“

- (3) Die Rechnung für die Studien- und Ausbildungsgebühren geht grundsätzlich, wenn nicht explizit anders vereinbart, an den Praxispartner. Zahlt der Praxispartner nicht, ist der Student zur Zahlung verpflichtet. Das Studium wird ausgesetzt, wenn die Vertragsparteien mit der Zahlung um zwei Monate im Rückstand sind. Das Studium verlängert sich um den Zeitraum, in dem keine Studien- und Ausbildungsgebühren entrichtet wurden.
- (4) Kosten für Lehrmittel, Exkursionen (Fahrtkosten und Übernachtungen) sind in den Semester-, Studien- und Ausbildungsgebühren nicht enthalten.
- (5) Der Student erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Studiums von der BA Melle oder deren beauftragten Personen und Dienstleistern erstellten Bildaufnahmen in Print- und Online Medien ohne Nennung seines Namens veröffentlicht werden dürfen.

§ 5 Pflichten des Praxispartners

- (1) Der Praxispartner übernimmt unter der Gesamtverantwortung der BA Melle für die gesamte Dauer des Studiengangs die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in den praxisintegrierten Studienabschnitten (Praxisphasen). Er stellt die Betreuung und Vermittlung von Praxisinhalten des Studenten durch qualifizierte und praxiserfahrene Mitarbeiter nach § 2 der Praxisordnung sicher.
- (2) Der Praxispartner hat den Studenten für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Dies gilt auch für den Zeitraum zur Anfertigung der Bachelorthesis gemäß § 18 Abs. (6) der ATSPÖ.
- (3) Die jeweils aktuellen Studien- und Ausbildungsgebühren gemäß der Gebührenordnung werden durch den Praxispartner beglichen. Die Gebühren sind bis zum 4 Werktag eines jeden Monats fällig. Zahlt der Praxispartner nicht, so gilt § 4 Abs. (3). Die BA Melle behält sich vor, die Entgelte während der Vertragsdauer zur Erhaltung des Studienangebots anzuheben. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- (4) Kann der Praxispartner geforderte Studieninhalte nicht im eigenen Unternehmen vermitteln, so hat er die Vermittlung nicht selbst vermittelbarer Ausbildungsinhalte von einem Partnerunternehmen abzusichern. Die Kontaktdaten und die Ansprechpartner des Gast-Partnerunternehmens legt der Praxispartner spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der BA Melle vor. Das Formblatt „Anlage zum Qualifizierungsvertrag“ kann verwendet werden. Der Praxispartner trifft entsprechende Vereinbarungen mit einem Partnerunternehmen und weist diese nach.

§ 6 Erfassung der Anwesenheitszeiten im Theoriesemester

- (1) Beim praxisintegrierten dualen Studium hat der Student neben diesem Qualifizierungsvertrag einen Studienvertrag mit seinem Praxispartner geschlossen, in dem die Arbeitszeit des Studenten geregelt ist. Die Hälfte seiner Ausbildungszeit verbringt der Student in den sechs Theoriesemestern an der BA Melle. Der Praxispartner hat zu prüfen, ob ein Nachweis über die vertraglich geschuldete Arbeitszeit auch während der Theoriephasen durch den Studenten zu führen ist. Das unentschuldigtes Fernbleiben im Vorlesungsalltag kann arbeitsrechtlich als unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz gewertet werden.
- (2) Die BA Melle erfasst die Anwesenheitszeiten des Studenten in der Theoriephase grundsätzlich nicht. Sie bietet aber die Möglichkeit mit Hilfe eines Fingerscanners die Anwesenheitszeiten des Studenten digital zu erfassen. Wird dies vom Praxispartner gewünscht, so hat er oder der Student dies der BA Melle mitzuteilen. (vgl. dazu auch das Informationsblatt „Erfassung von Anwesenheitszeiten“).

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit gemäß Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen. Im Modell „FGF 2+1+2=5“ setzt sich die Vertragslaufzeit aus der Regelstudienzeit und dem einjährigen, vor der Regelstudienzeit liegenden Vorbereitungslehrgang zur externen Gesellenprüfung zusammen.
- (2) Während der Zeit einer von der BA Melle genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studien- und Ausbildungsgebühr.

Anlage zum Qualifizierungsvertrag

Angaben zum Praxispartner

Name und Rechtsform: _____

Straße Nr.; Postleitzahl Ort: _____

- **Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Anerkennung als Praxispartner**
(Hauptkontaktperson, oft Geschäftsleitung, erhält Einladungen, fachliche Informationen sowie die Rechnung)

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ Fax: _____

- **Ansprechpartner für Organisation und Verwaltungsprozesse**
(oft Personalverwaltung, erhält personenbezogene und organisatorische Informationen)

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ Fax: _____

- **Ansprechpartner für die verantwortliche, fachliche Betreuung**
(Ausbildungsleiter, erhält fachliche und organisatorische Informationen)

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Qualifikation: _____

Praxiserfahrung: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ Fax: _____

- **Weiterer Ansprechpartner für die fachliche Betreuung**
(Ausbilder für Teilbereiche, oft Abteilungsleiter)

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Merkblatt zum Qualifizierungsvertrag

**Erforderliche Unterlagen
für die Zulassung zum Studium an der BA Melle**

vom Studierenden abzugeben:

1. vollständig ausgefüllter Anmeldebogen
2. lückenloser tabellarischer Lebenslauf
3. digitales Foto für den Studentenausweis,
die Personalakte bzw. das Campus-Management-System
4. beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
(Abitur, Fachhochschulreife, Meister- oder Technikerprüfung)
5. Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (sofern vorhanden)
6. Kopie des Berufsschulzeugnisses (sofern vorhanden)
7. weitere Zeugnisse und Urkunden
(z.B. Arbeitszeugnis, Urkunde „Gute Form“, Auszeichnungen)
8. Kopie des Studienvertrags mit dem Praxispartner

vom Praxispartner abzugeben:

1. drei Ausfertigungen des Qualifizierungsvertrages (Trialer Vertrag),
die vom Studierenden und Praxispartner bereits unterschrieben sind.
2. Kontaktdaten der Ansprechpartner des Praxispartners
(siehe Anlage zum Qualifizierungsvertrag)
3. ggf. Nachweis der Mitgliedschaft in der örtlichen Tischlerinnung

Alle Formulare stehen unter www.ba-melle.de zum Download bereit.